

**Heribert Franz Köck, Herbert Kohlmaier - Hg.**

## **Gedanken christlichen Glaubens unserer Zeit** **zuvor: Gedanken zu Glaube und Zeit**

Nr. 311

9. November 2019

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit“ und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:  
[http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube\\_und\\_Zeit](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit).

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

**Heribert Franz Köck**

### **Pluralismus, Religionsfreiheit und die Rolle des Staates** **Grundzüge eines Staatskirchenrechts aus dem Begriff der Religionsfreiheit** **entwickelt**

Im Beitrag „Pluralismus, Religionsfreiheit und die Rolle der Kirche“, der als Nr. 303 der Gedanken zu Glaube und Zeit erschienen ist, habe ich das Phänomen des gesellschaftlichen Pluralismus in seiner Ausprägung als religiöser und weltanschaulicher Pluralismus dargelegt und die in diesem Zusammenhang von der (Katholischen) Kirche heute zur Religionsfreiheit eingenommene Position beschrieben. Damals habe ich in Aussicht gestellt, zum selben Thema auch die Rolle des Staates zu untersuchen. Diesem Versprechen komme ich im Folgenden nach.

Das rechtliche Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, traditionell als Staatskirchenrecht bezeichnet,<sup>1</sup> da es sich hier um im Staat gewohnheitsrechtlich herausgebil-

---

<sup>1</sup> Der Begriff des Staatskirchenrechts müsste heute eigentlich, um dem Pluralismus der Religionen gerecht zu werden, als „Staats-Religionsgemeinschaften-Recht“ bezeichnet werden; manche ziehen aber den kürzeren Titel „Religionsrecht“ vor. Vgl. etwa Herbert Kalb/Richard Potz/Brigitte Schinkele, *Religionsrecht*, Wien: Facultas Verlag, 2003. In jedem Fall geht es aber um die rechtliche Haltung des Staates gegenüber dem Phänomen „Religion“ überhaupt, auch im Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften.

dete oder von ihm erlassene rechtliche Regeln handelt – weshalb es so viele Staatskirchenrechte wie Staaten gibt –, kann nicht losgelöst von den Rechten der Einzelnen betrachtet werden. Denn Pluralismus ist ein gesellschaftliches Faktum und findet für den Einzelnen seinen rechtlichen Niederschlag in seinen Freiheitsrechten, von denen wir in diesem Zusammenhang die Religionsfreiheit betrachten. Diese Freiheitsrechte genießen nämlich ausschließlich die Menschen als solche; und da auch die Mitglieder der Kirchen und Religionsgemeinschaften Menschen sind, kann (philosophisch betrachtet) bzw. darf (rechtlich betrachtet) ihnen durch des Staatskirchenrecht kein Abbruch geschehen.

Nun haben sich aber Regelungen im Staat bzw. des Staates, die sein rechtliches Verhältnis zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen, schon vor langer Zeit herausgebildet, in einer Epoche, als man sich der Freiheitsrechte der Menschen noch nicht als solcher bewusst war. Dass es so war, hängt zusammen mit der Auffassung, dass es nur eine, für jedermann einsichtige Wahrheit gäbe, weshalb „Abweichler“ als uneinsichtig und damit zuletzt als böswillig zu qualifizieren seien, und mit dem daher gebotenen Versuch, den gesellschaftlichen Pluralismus – da man ihn als schädlich, weil die Gesellschaft „zersetzend“, ansah – zu unterdrücken oder, wo dies nicht möglich oder tunlich erschien, doch zu ignorieren.

Erst der die europäischen Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts beendende Westfälische Friede von 1648 leitete eine Entwicklung ein, die schließlich schrittweise zur Toleranz gegenüber den „christlichen Religionsverwandten“, später auch Angehöriger anderer Religionsgemeinschaft führte. Seit dem Beginn der sog. Aufklärung um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert und des allmählichen Bewusstwerdens und der Herausarbeitung der Menschenrechte, von denen die Religionsfreiheit als ein ganz zentrales angesehen wurde, wurden diese dann seit dem 18. Jahrhundert in einzelnen Menschenrechtskatalogen niedergelegt, die den Eingriff des Staates in diese Rechte verbieten oder doch erschweren sollten. Aber erst seit den konstitutionellen Verfassungen, die im 19. Jahrhundert im europäischen Bereich, zu dem man auch die Kolonien oder ehemaligen Kolonien der europäischen Mächte in Übersee, besonders in Nord- und Lateinamerika zählte, in immer mehr Staaten etabliert wurden, ist die Achtung und der Schutz der Menschenrechte wesentlicher Teil des staatlichen Rechts, auch wenn es in der konkreten Ausgestaltung noch immer Unterschiede gab. Trotzdem gelang es in der Folge, einheitliche Standards im Menschenrechtsbereich herauszubilden und nach dem Zweiten Weltkrieg in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris 1948 festzuschreiben.

Mittlerweile hat man auch mit mehr oder weniger Erfolg versucht, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte durch internationale Verträge zu sichern. Auf europäischer Ebene erfolgte dies im Rahmen des Europarates mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, im Rahmen der Europäischen Union durch deren Grundrechtecharta von 1990/1997. Weltweit gibt es die zwei Menschenrechtskonventionen von 1966, nämlich die am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 2200 A (XXI) verabschiedeten zwei Abkommen, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).<sup>2</sup> Im Gegensatz zu den genannten Europäischen Menschenrechts-Abkommen sind die UN-Pakte aber nicht durchsetzbar, sodass sich 107 Staaten<sup>3</sup> (entsprechend 61 Prozent der Weltbevölkerung) in

---

<sup>2</sup> Beide Pakte werden in der internationalen Diskussion auch mit ihren englischen Abkürzungen zitiert. ICESCR = International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights; ICCPR = International Covenant on Civil and Political Rights.

<sup>3</sup> Die internationale Nichtregierungsorganisation Freedom House veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht *Freedom in the World*, in dem über die Freiheitsrechte in den Ländern der Welt berichtet wird. Im Jahr 2017 konnten nach World Freedom House 88 Länder, in denen 2,9 Milliarden Menschen, entsprechend 39 Prozent der Weltbevölkerung lebten, als „frei“ bezeichnet werden. 58 Länder waren „partiell frei“ (1,8 Milliarden Bewohner, 24 Prozent) und 49 Länder wurden als „nicht frei“ eingestuft. In letzteren lebten 2,7 Milliarden Menschen (37 Prozent der Weltbevölkerung),

kleinerem oder größerem Umfang über ihre Bestimmungen hinwegsetzen, totalitäre Staaten wie die Volksrepublik China oder Nordkorea sie auch gänzlich ablehnen und große Staatengruppen wie die Islamischen Staaten sie durch den Vorbehalt zugunsten der islamischen Scharī'a<sup>4</sup> völlig aushebeln können. Dem stehen jene Staaten, die den Begriff der „allgemeinen Menschenrechte“ noch ernst nehmen, ebenso machtlos gegenüber wie die Organisation der Vereinten Nationen, da ihr ein hoher Prozentsatz mehr oder weniger unfreien Staaten angehört. Überdies sind auch die meisten „freien“ Staaten bereit, sich im Verkehr mit den anderen über die dortigen Verletzungen der Menschenrechte aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen hinwegzusehen.

Ungeachtet dessen stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage jener Werte, wie sie in Art. 2 EUV verankert sind:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Art. 2 EUV ist in Zusammenhalt mit Art. 6 EUV zu lesen, dessen Abs. 1 lautet:

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

und der in Abs. 3 feststellt:

Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Zu den Menschenrechten, die gewahrt werden sollen, gehört auch die Religionsfreiheit. Diese ist sowohl in der EMRK als auch in der EU Grundrechte-Charta verankert.

Art. 9 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

---

wovon mehr als die Hälfte in einem einzigen Land, der Volksrepublik China beheimatet waren. Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom-in-the-World-L%C3%A4nderliste\\_2018](https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom-in-the-World-L%C3%A4nderliste_2018)

<sup>4</sup> Vgl. die von den Mitgliedsstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz beschlossene >Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam< von 1990, welche die Scharī'a als alleinige Grundlage von Menschenrechten definiert. Das wird bei den einzelnen Rechten zwar ohnedies, wo passend, hinzugesetzt, in den Art. 24 und 25 aber nochmals zusammenfassend betont. Danach ist die Scharī'a „die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung“. Die Erklärung wird als islamisches Gegenstück zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gesehen. Über das individuelle Selbstbestimmungsrecht in Fragen von Religion, Glaube, Weltanschauung findet sich in der Kairoer Erklärung nichts, weil dieses der muslimischen Tradition fremd ist. Vgl. Hans Zirker, *Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam*, Duisburg-Essen Publications online, nach: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kairoer\\_Erkl%C3%A4rung\\_der\\_Menschenrechte\\_im\\_Islam](https://de.wikipedia.org/wiki/Kairoer_Erkl%C3%A4rung_der_Menschenrechte_im_Islam)

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

#### Art. 10 EUGRCh

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Der Umstand, dass die Religionsfreiheit in einem Staat rechtlich verankert und darüber hinaus durch internationale Abkommen geschützt ist, reicht noch nicht aus, um sicherzustellen, dass das Staatskirchenrecht des betreffenden Staates auch tatsächlich mit der Religionsfreiheit im Einklang steht. Das ist weniger darauf zurückzuführen, dass der Staat durch sein Staatskirchenrecht die Religionsfreiheit tatsächlich verletzen will, als darauf, dass sich sein Staatskirchenrecht aus früheren Verhältnissen von Staat und Kirche herausgebildet hat und daher diese Verhältnisse auch noch auf sein gegenwärtiges Staatskirchenrecht durchschlagen. Eine Revision des Staatskirchenrechts im Lichte sorgfältiger Überprüfung, was unter dem Aspekt der Religionsfreiheit gefordert was mit derselben unvereinbar ist, hat bisher kaum stattgefunden.

Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die Religionsfreiheit mit ihrem ganzen Inhalt, also mit dem, was sie besagt, herauszuarbeiten und gleichzeitig zu zeigen, welche Regeln mit einem richtigen Verständnis von Religionsfreiheit unvereinbar sind.

Die Erarbeitung des Begriffs der Religionsfreiheit kann mit den Begriffsinhalten beginnen, die ihr vom staatlichen Recht und den internationalen und regionalen Abkommen zu ihrem Schutz zugewiesen werden. Von vornherein können wir allerdings keiner dieser staatlichen oder überstaatlichen Regelungen eine Letztverbindlichkeit zuschreiben; und dies nicht nur, weil sie in ihren Wortlauten variieren, sondern auch, weil sie nicht garantieren können, dass man bei sie wirklich sachgerecht auslegt.

Damit müssen wir schon bei der sachgerechten Auslegung beginnen, ohne die jede Aussage unvollkommen bleibt. Freilich wird auch unser Versuch, eine Aussage sachgerecht auszulegen, unvollkommen bleiben müssen; aber er kann jedenfalls dazu beitragen, dass bestimmte, als korrekturbedürftig anzusehende Auslegungen nicht mehr unbesehen übernommen werden können.

\* \* \*

Als Menschenrecht ist Religionsfreiheit ein Individual-Recht des Menschen. Insoweit kann Religionsfreiheit im eigentlichen Sinn nur dem Individuum, nicht aber Gemeinschaften oder Institutionen zukommen. Das schließt nicht aus, dass auch Gemeinschaften oder Institutionen vom Menschenrecht auf Religionsfreiheit profitieren können; aber sie können das nicht direkt, sondern nur indirekt. Ihre Freiheit ist davon abhängig, inwieweit Menschen in Wahrnehmung ihrer Religionsfreiheit diese Gemeinschaften oder Institutionen tragen. Sie genießen daher nur eine von der Religionsfreiheit des Einzelnen abgeleitete Freiheit. In den Menschenrechtsverträgen kommt dies in der Formulierung zum Ausdruck, dass der Einzelne seine Religionsfreiheit „einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen“ ausüben kann.

Man kann also insoweit nicht nur von einer individuellen, sondern auch von einer kollektiven Religionsfreiheit sprechen, solange man im Auge behält, dass auch diese kollektive Religionsfreiheit nichts anderes als das Recht des Einzelnen ist, seine Religionsfreiheit auch in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Neben dieser „abgeleiteten“ Religionsfreiheit kommt den genannten

Gemeinschaften und Institutionen keine andere zu. Das schließt nicht aus, dass Staaten Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmte Rechte einräumen. Diese Rechte dürfen aber nicht so weit gehen, dass dadurch die Religionsfreiheit des Einzelnen negativ berührt wird.

Dass dies überhaupt der Fall ist, hängt mit einer früheren, aber überholten Sicht des Verhältnisses von Religionsgemeinschaften und Staat zusammen, die nicht auf die Religionsfreiheit des Einzelnen abstellte. Sie nahm vielmehr als Rechtssubjekte des Verhältnisses von Staat und Kirche ebendiesen Staat und die von ihm als praktisch vorausgesetzte oder formell anerkannte Kirche an. Diese Sicht geht zurück auf das früh- und hochmittelalterliche Verständnis von der universalen Christenheit, deren staatliches Haupt der Kaiser, dessen kirchliches Haupt aber der Papst war. Obwohl dieser Universalismus seit dem Beginn der Neuzeit allmählich theoretisch und praktisch aufgegeben wurde, weil der Kirche nicht nur das Heilige Römische Reich mit seinem Kaiser, sondern immer mehr „souveräne“ (d.h. keiner anderen weltlichen Macht unterworfenen) Staaten mit ihren Fürsten und anderen Machthabern gegenüberstanden, hielt man noch immer daran fest, dass es im Verhältnis von Kirche und Staat auf den Papst und den jeweiligen Fürsten bzw. anderen Machthaber ankam, sodass sich die geistliche und die weltliche Gewalt über ihr Verhältnis einigen konnten, und zwar mit Rechtsverbindlichkeit für ihre Untertanen (in der Kirche also für das „Kirchenvolk“ oder – seit dem Zweiten Vatikanum – für das „Volk Gottes“). Dies gilt – wie die verschiedenen Staatskirchenrechte zeigen – bis heute, obwohl der Begriff und die Stellung des Untertanen sich im Staat von früheren Vorstellungen befreit hat und nunmehr dem Begriff des freien Bürgers im freien Staat mit seiner demokratischen Ordnung gewichen ist. Auch in der Kirche beginnt sich jetzt mehr und mehr der „Kirchenbürger“ zu etablieren, auch wenn die Führungsstruktur formal noch immer am Absolutismus festhält, den die Kirche auf dem Ersten Vatikanum für sich festzuschreiben versucht hat, nachdem er im Staat damals bereits weitgehend aufgegeben war.

Für den Staat sind aber die innerkirchlichen Auseinandersetzungen um Mitbestimmung und Menschenrechte letztlich gleichgültig, weil er *sein* Recht in jedem Fall freiheitlich-demokratisch ausgestalten und die Menschenrechte achten und schützen muss. Dies gilt auch für das Staatskirchenrecht, weil es ja ein *Recht des Staates* ist und daher jenen Ansprüchen gerecht werden muss, die nach heutigen Vorstellungen an das staatliche Recht zu stellen sind. Was die Kirchen und Religionsgemeinschaften anlangt, so kann ihr Recht erstens nur subsidiär – also wenn das staatliche Recht darauf verweist – und zweitens nur insoweit in Frage kommen, als es mit den Grundsätzen und Grundwerten des staatlichen Rechts kompatibel ist.

Ausgangspunkt für das Staatskirchenrecht ist – wie gezeigt – die Religionsfreiheit in ihrer individuellen und kollektiven Form. Ihr ist die Weltanschauungsfreiheit gleichzuhalten.

Das hat eine Reihe von Konsequenzen, die hier nur beispielsweise aufgeführt werden können.

Unter Weltanschauung ist das Verhältnis des Menschen „zu Gott und der Welt“ zu verstehen, also das Verhältnis zur Gesamtheit des Immanenten und Transzendenten. Selbst jene, welche die Transzendenz leugnen, haben ja noch ein Verhältnis zu ihr, wenn auch nur ein negatives. Weltanschauung haben daher auch die Atheisten und die Agnostiker. Der Begriff der Religion bezeichnet jenen Teil der Weltanschauung, dem ein Bezug zur Transzendenz zugrundliegt, also zum Numinosen, ob es nun als persönliches Gegenüber oder nur als ein apersonales „Höheres Wesen“ verstanden wird. Auch der Name tut nichts zur Sache; doch verwendet man für das personale Gegenüber traditionell den Begriff „Gott“ (welcher Terminus auch immer dafür in der jeweiligen Sprache verwendet wird), auch wenn der Begriffsinhalt im Einzelnen variieren mag.

Es ist sinnvoll, bei jenen, die an keinen Gott glauben, nicht von Religions-, sondern von Weltanschauungsfreiheit zu sprechen. Da sich aber Begriffe wie „Religions-“ und „Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit“ schon früher eingebürgert haben als der etwas sperrige Begriff „Weltanschauungsfreiheit“, haben sich jene, die Religion überhaupt ablehnen, von Anfang an auf die „negative“ Religionsfreiheit berufen, also das Recht, keine Religion zu haben oder doch keine bekennen zu müssen. Das hat sich bis heute durchgehalten.

So tritt neben das Begriffspaar „individuelle“ und „kollektive“ Religionsfreiheit auch das Begriffspaar „positive“ und „negative“ Religionsfreiheit. Letztere schließt aber nach richtiger Auffassung kein Recht darauf ein, mit Religion nicht konfrontiert zu werden. Dem positiven Recht auf private und öffentliche Ausübung der Religionsfreiheit würde sonst Abbruch geschehen. Andererseits ist es den Religionsfreien oder A-Religiösen natürlich erlaubt, ihre Position ebenfalls privat und öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Ein Beispiel dafür war vor einigen Jahren die weltweite atheistische Kampagne mit dem Slogan „Es gibt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Gott. Lasst uns daher das Leben uneingeschränkt genießen!“, die selbst auf Werbeflächen wie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs eine Zeitlang zu sehen waren. Das Recht auf „positive“ Religionsfreiheit schließt eben seinerseits kein Recht ein, mit atheistischen oder agnostizistischen Kundgebungen nicht konfrontiert zu werden.

Um durch die Berufung auf „positive“ oder „negative“ Religionsfreiheit geschützt zu sein, genügt es, dass sich jemand auf seine Religion oder die Ablehnung von Religion beruft. Ob diese Berufung ernst zu nehmen ist, kann nur anhand der oben genannten Kriterien für Religion entschieden werden. Damit können auch „Jux-Religionen“ ausgeschlossen werden. Da aber jede/r seine/ihre Religion haben oder jede Religion schlechthin ablehnen kann, kommt es dem Staat nicht zu, über die Prüfung der ernsthaften Berufung auf die „positive“ oder „negative“ Religionsfreiheit hinaus ein Urteil über den Inhalt dieser Religion abzugeben. Er darf auch nicht in theologische Spekulationen darüber eintreten, wer einer bestimmten Religion bzw. Religionsgemeinschaft, zu der sich der Einzelne bekennt, angehören darf.

Um das an einem aktuellen praktischen Beispiel festzumachen: Ob der Katholik „Traditionalist“ oder „Reformer“ ist, ist für sein Recht, sich „katholisch“ zu nennen, gleichgültig. Damit hat auch keiner das Recht auf eine religiöse Marke, deren Gebrauch er anderen verbieten könnte. Wieweit das Irreführungsverbot dieses Recht einschränken kann, muss im konkreten Fall entschieden werden.

Zum Abschluss dieses Beitrags muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Religionsfreiheit ein Individualrecht ist, auch wenn es kollektiv ausgeübt werden kann. Der Staat hat daher die Religionsfreiheit der Individuen zu schützen. Religionsgemeinschaften Rechte einzuräumen, die geeignet wären, den Einzelnen in seiner Religionsfreiheit einzuschränken, ist ihm daher nicht gestattet.

Wieweit ein „Staatskirchenrecht“ diesen Anforderungen entspricht, kann nur anhand von Fallkonstellationen, von denen das staatliche Recht ausgeht, geprüft werden.

In Österreich wird nach einer offiziellen Darstellung der Bundesregierung<sup>5</sup> zwischen „Individualrechten, die sich auf natürliche Personen beziehen, und Korporationsrechten, die Kirchen und Religionsgesellschaften schützen, unterschieden.“

---

<sup>5</sup> Österreich gv.at, Grundrechte in Bezug auf Religionsausübung, [https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/kirchenein\\_\\_austritt\\_und\\_religionen/Seite.820011.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/kirchenein__austritt_und_religionen/Seite.820011.html)

Die Religionsfreiheit, die Kirchen und Religionsgesellschaften genießen (Korporationsrechte), wird dort mit folgenden Grundsätzen zusammengefasst:

- Prinzip der religiösen *Neutralität*: Die österreichische Rechtsordnung ist religiös neutral und identifiziert sich mit keiner bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft.
- Prinzip der *Säkularität*: Der österreichische Staat hat ausschließlich weltlich-irdische Aufgaben und Ziele.
- Prinzip der *Parität*: Für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gilt der allgemeine Gleichheitssatz und somit ein Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot.
- *Ausschließlichkeitsrecht* als Prinzip des österreichischen Staatskirchenrechts: Jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft wird das ausschließliche Recht auf ihren Namen und auf ihre Religionslehre sowie die ausschließliche Betreuung der eigenen Mitglieder garantiert.

Schon der Umstand, dass die Abgrenzung von Individualrechten und Korporationsrechten nicht herausgearbeitet wird, weil dafür offenbar das Problembewusstsein fehlt, lässt allerdings vermuten, dass das österreichische Staatskirchenrecht den in diesem Beitrag weiter oben ausgeführten Anforderung nicht entspricht.

Dies im Einzelnen zu prüfen, muss weiteren Beiträge zum Thema „Pluralismus, Religionsfreiheit und die Rolle des Staates“ vorbehalten bleiben.

---

**Kontakt:**

Em. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse. 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,

[heribert.koeck@gmx.at](mailto:heribert.koeck@gmx.at)

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel. (+43 1) 888 31 446

[kohli@aon.at](mailto:kohli@aon.at)

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!